

PARTNERSCHAFTSABKOMMEN

zwischen

EUROPA-UNION Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

und

JUNGE EUROPÄER – JEF Baden-Württemberg e.V.

Zwischen der Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg (im folgenden EUD BW genannt) und den Jungen Europäern – JEF Baden-Württemberg (im folgenden JEF BW genannt) wird partnerschaftlich folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1 Grundlage

- (1) Die EUD BW ist Teil einer Bürgerbewegung, die sich zum Hertensteiner Programm vom 21. September 1946 bekennt und unter dem internationalen Dachverband der Europäischen Bewegung auf ein geeintes, demokratisches Europa in Frieden, Freiheit und Wohlstand hinwirkt.
- (2) Die JEF BW ist ein selbständiger Jugendverband, der sich auf der Grundlage des Hertensteiner Programms und des § 1 Abs. 5 seiner Vereinssatzung als Jugendorganisation der EUD BW versteht und von dieser als solcher anerkannt wird. Die Mitgliedschaft in der JEF endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres.

§ 2 Politische Gemeinsamkeiten und Ziele

- (1) EUD BW und JEF BW sind überparteilich und überkonfessionell.
- (2) EUD BW und JEF BW setzen sich für das Zusammenwachsen der europäischen Staaten auf föderaler Grundlage ein. Zentraler Gedanke des Selbstverständnisses beider Verbände ist ein Staat, Gesellschaft und Wirtschaft umfassender Föderalismus.

§ 3 Gegenseitige Mitgliedschaft

- (1) Durch dieses Abkommen vereinbaren die Partner, dass ihre Mitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch die Mitgliedschaft des jeweils anderen Partnerverbandes erwerben (Doppelmitgliedschaft) und aufrechterhalten, soweit sie dieser Doppelmitgliedschaft nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Die EUD BW verpflichtet sich, in den Text ihrer Beitrittserklärungen aufzunehmen, dass Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit ihrem Beitritt zur EUD BW gleichzeitig die Mitgliedschaft der JEF BW erwerben, soweit sie einer solchen Mitgliedschaft nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Die JEF BW verpflichtet sich, in den Text ihrer Beitrittserklärungen aufzunehmen, dass Mitglieder mit ihrem Beitritt zur JEF BW gleichzeitig die Mitgliedschaft der EUD BW erwerben, soweit sie einer solchen Mitgliedschaft nicht ausdrücklich widersprechen.

- (4) Die Partner vereinbaren, sich nach Kräften und durch geeignete Maßnahmen dafür einzusetzen, dass bereits bestehende Mitgliedschaften auf die Mitgliedschaft im Verband des jeweils anderen Partners ausgedehnt werden, sofern diese Mitglieder das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Mitglieder der JEF BW werden bei vorliegender Doppelmitgliedschaft mit ihrer Mitgliedschaft bei der EUD BW im Regelfall bei demjenigen Gebietsverband geführt, der nach Satzung und Beschlusslage der EUD BW zuständig ist. Der Wunsch nach einer hiervon abweichenden Regelung ist gegenüber der EUD BW zu erklären.
- (6) Mitglieder der EUD BW werden bei vorliegender Doppelmitgliedschaft mit ihrer Mitgliedschaft bei der JEF BW im Regelfall in demjenigen Gebietsverband geführt, der nach Satzung und Beschlusslage der JEF BW zuständig ist. Der Wunsch nach einer hiervon abweichenden Regelung ist gegenüber der JEF BW zu erklären.
- (7) Die Mitgliederverwaltung wird für beide Verbände von der Geschäftsführung der EUD BW wahrgenommen, sofern die Landesvorstände nicht anderes beschließen. Die näheren Grundsätze der Verwaltung werden durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe der beiden Verbände festgelegt.
- (8) Für die Aufnahme von Mitgliedern, die Begründung einer Mitgliedschaft, deren Fortbestand und deren Beendigung sind – unbeschadet des Bestehens und der Fortdauer einer Mitgliedschaft im jeweils anderen Verband - die Satzung und die Beschlüsse der zuständigen Organe des jeweils betroffenen Verbandes in völliger Unabhängigkeit vom jeweils anderen Verband maßgebend. Die Partner verpflichten sich jedoch, sich gegenseitig über maßgebende Veränderungen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen, im Falle der beabsichtigten Beendigung einer Mitgliedschaft durch den Verband in angemessener Zeit vor der Fassung entsprechender Beschlüsse.

§ 4 Beitragspflicht im Rahmen der Doppelmitgliedschaft

- (1) Die EUD BW erhebt von ihren Mitgliedern einen Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit monatlich € 3,60. Der Mindestbeitrag für Ehepartner, Studenten und Sonderfälle wie insbesondere Schüler und Personen mit geringem Einkommen ermäßigt sich auf die Hälfte.
- (2) Die JEF BW erhebt von ihren Mitgliedern einen Mindestbeitrag. Die JEF BW stellt Mitglieder, die auch über eine Mitgliedschaft in der EUD BW verfügen (Doppelmitgliedschaft), von einem Mitgliedsbeitrag frei, wenn und soweit sie ihren Beitragsverpflichtungen bei der EUD BW für das jeweilige Kalenderjahr nachgekommen sind.
- (3) Die EUD BW erstattet der JEF BW für freigestellte Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 den Mitgliedsbeitrag bei der JEF BW bis zur Höhe eines Betrages nach Absatz 1 Satz 2 zur freien Verwendung im Rahmen ihrer politischen Ziele, wenn und soweit diese ihren Beitragsverpflichtungen bei der EUD BW nachgekommen sind.
- (4) Der sich aus Absatz 3 ergebende Betrag wird für alle Doppelmitglieder direkt von der EUD BW an die JEF BW entrichtet. Die Zahlungsweise wird durch Vereinbarung zwischen den Landesvorständen geregelt. Die Verteilung des Zahlungsbetrages innerhalb der JEF BW wird von dieser in eigener Zuständigkeit geregelt.
- (5) Mit dieser Vereinbarung übernimmt die EUD BW im Innenverhältnis der EUD alle Verpflichtungen zur Weiterleitung von Beitragsanteilen an übergeordnete oder nachgeordnete Verbände und regelt die Erfüllung dieser Verpflichtungen in eigener Zuständigkeit unabhängig.

§ 5 Gemeinsame Aktivitäten

- (1) Von beiden Verbänden wird auf allen Ebenen die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen angestrebt. Dabei stehen neben der Förderung und Verbreitung der allgemeinen politischen Ziele der Partner die Stärkung der organisatorischen Struktur der beiden Verbände durch Unterstützung bestehender und Gründung neuer Gliederungsverbände sowie die Mitgliederwerbung im Vordergrund.
- (2) Die Partner werden sich bemühen, durch entsprechende Kooperationen Mittel für spezifische Projekte zu beantragen, soweit die Zielsetzungen dieser Projekte im politischen Interesse der Partner liegen.
- (3) Über die Zahlung der Mittel nach § 5 Absatz 3 an die JEF BW hinaus unterhält die EUD BW im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einen Haushaltstitel „Jugendarbeit“. Eine Unterstützung von eigenen Maßnahmen und Projekten der JEF BW kann auf Antrag erfolgen.

§ 6 Wechselseitige Verpflichtungen der Partner

- (1) Zur Erreichung einer gemeinsamen Strategie in der Verfolgung der politischen Ziele der Partner nach § 2 und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen nach § 5 werden regelmäßige gegenseitige Konsultationen als sinnvoll erachtet.
- (2) Den Partnern ist bewusst, dass zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, ihrer Geltendmachung, ihrer Durchsetzung und der Zusage der Mittel entsprechend § 4 ein Höchstmaß an gegenseitiger Information und Kooperation erforderlich ist. Sie sind gewillt, ihren jeweiligen Beitrag hierzu zu leisten.
- (3) Im Blick auf die Finanzierung durch öffentliche Mittel verpflichten sich die Partner, gegenseitig im erforderlichen Umfang zur Dokumentation einer ordnungsgemäßen Buchhaltung beizutragen.

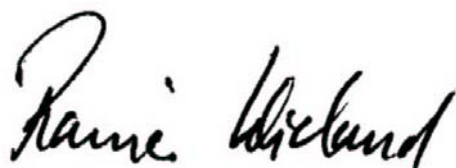
§ 7 Zusammenarbeit der Organe

- (1) Zur Unterstützung einer erfolgreichen und vereinbarungsgemäßen Anwendung dieses Abkommens nimmt der Landesvorsitzende oder ein vom Landesvorstand benannter ständiger Vertreter an den Sitzungen des Landesvorstandes des jeweils anderen Partners mit beratender Stimme teil.
- (2) Gleiches gilt für die Teilnahme an den Tagungen der Landesversammlungen und den Sitzungen der Landesausschüsse der Partner.
- (3) Die EUD BW räumt der JEF BW hierzu im Übrigen das Recht ein, mit eigenen stimmberechtigten Delegierten nach Maßgabe der Satzung der EUD BW an den Landesversammlungen der EUD BW teilzunehmen.
- (4) Die Partner stellen ihren Gliederungen anheim, für ihren Bereich ähnliche Kooperationen vorzusehen.
- (5) In allen Zweifelsfällen über die vereinbarungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens entscheidet ein dreiköpfiges Kollegium abschließend. Es besteht aus je einem Vertreter der Partner, die sich auf ein drittes Mitglied übereinstimmend verständigen. Ist eine Verständigung nicht möglich, wird der Präsident der EUD um einen Vorschlag gebeten.

§ 8 Inkrafttreten, Veränderungen, Ergänzungen und Beendigung des Abkommens

- (1) Das vorliegende Abkommen ersetzt das zwischen den Partnern am 3. Mai 1992 bzw. 13. Juni 1992 geschlossene Abkommen.
- (2) Das Abkommen tritt mit der Zustimmung der Landesversammlungen der Partner in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen aus dem Jahre 1992 außer Kraft.
- (3) Mit der auf einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstandes folgenden Unterzeichnung dieses Abkommens durch die Landesvorsitzenden oder hierzu bevollmächtigte Vertreter beider Partner wird dessen Inhalt vorläufig in Vollzug gesetzt. Erfolgt bis zum 31.12.2007 keine Bestätigung nach Absatz 2 werden vollzogene Maßnahmen nach billigem Ermessen rückabgewickelt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Landesvorstände beider Partner.
- (5) Das Abkommen kann von jedem der beiden Partner einseitig bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember gekündigt werden, vor der Bestätigung nach Absatz 2 jederzeit. Nachlaufende Verpflichtungen aus diesem Abkommen werden von den Partnern nach billigem Ermessen einvernehmlich abgewickelt. Mitgliedschaften in den beiden Verbänden, die während des Abkommens, gleich aus welchem Rechtsgrund, erworben wurden, bleiben über die Dauer des Abkommens hinaus bestehen und stehen ausschließlich zur Disposition des jeweiligen Mitglieds und des Verbandes, dem es angehört.

Stuttgart, den 23. März 2007



Rainer Wieland
Landesvorsitzender EUD BW



Michael Roth
Landesvorsitzender JEF BW